



Fischereiordnung

1. Gebühren

a) Aufnahmegebühren

| | |
|--|-----------|
| Jahresbeitrag | 25 € |
| Aufnahme als aktives Mitglied | 200 € |
| Aufnahme als passives Mitglied und Jugend | 25 € |
| Übertritt aus der Jugendgruppe | kostenlos |
| Übertritt von passiv zu aktiv wird durch die Vorstandschaft individuell geregelt | |

b) Gebühren für Erlaubnisscheine

| | |
|--|-----------|
| Jahreskarte Vollmitglied | 150 € |
| Jahreskarte Vorstandsmitglied | kostenlos |
| Jahreskarte Rentner/Schwerbehinderte | 75 € |
| Jahreskarte für Jugendliche, die der Jugendgruppe angehören und die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben | 75 € |
| Jahreskarte für periodisch ausgeschiedene Vorstandsmitglieder im darauf folgenden Jahr (Amt nicht vorzeitig beendet) | 75 € |
| Jugendliche, die der Jugendgruppe angehören und die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben erhalten kostenlos eine unbeglaubigte Jahreskarte | kostenlos |
| Tageskarte Vollmitglied | 10 € |
| Tageskarte Gastangler mit Pate (Vereinsmitglied) | 15 € |
| Tageskarte Gastangler Jugend mit Pate (Vereinsmitglied) | 5 € |

- Interne Gemeinschaftsfischen sind für alle Mitglieder kostenlos
- Der Sieger des Königsfischens und der Vereinsmeister erhält die Jahreskarte für das darauf folgende Jahr kostenlos.

c) Voraussetzungen

Jede Arbeitsstunde wird mit 5,00 € vergütet. Diese Vergütung wird auf die Jahreskarte bzw. auf die Tageskarten angerechnet.

Bei Jahreskarten können max. 75 € Ermäßigung angerechnet werden. Tageskarten können pro Jahr max. 7 erarbeitet werden.

Eine Barauszahlung und Übertragung der Vergütung ist nicht möglich.

Jeder Arbeitseinsatz muß von jedem Mitglied in Eigenverantwortung bei Beginn beim Einsatzleiter angemeldet und am Schluß wieder abgemeldet werden. Nur so ist eine exakte Zeiterfassung gewährleistet.

2. Fischwassergrenzen

Kleine Laber: etwa 150m oberhalb der Schieglmühle bis etwa Ortsanfang Hirschling
Im Leerschusskanal mit Fischtreppe um die Schieglmühle ist das Angeln verboten.

Die dementsprechende Beschilderung ist zu beachten. Altwasser (Frauenwasserl):
zwischen Greißing und Anwesen Kinseher bis Labereinlauf. Kohlgraben: von Ursprung bis Labereinlauf.

3. Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen

| | Schonzeit | -maß | Fangbeschränkung |
|------------|---------------------|-------------|------------------------------|
| Salmoniden | 01.10.bis 15.04 | 26 cm | 2 Stück pro Tag ⁰ |
| Hecht | 15.02.bis 30.04 | 55 cm | 1 Stück pro Tag ¹ |
| Zander | 15.02.bis 30.04 | g.V. | 1 Stück pro Tag ¹ |
| Karpfen | gesetzliche Vorgabe | g.V. | 2 Stück pro Tag ² |
| Schleie | gesetzliche Vorgabe | g.V. | 2 Stück pro Tag ² |
| Rute | gesetzliche Vorgabe | 35cm | 3 Stück pro Tag |

Zur Beachtung !!!

Aitel, Brachse, Rotauge haben keine Schonzeit, kein Schonmaß und keine Fangbeschränkung.³

Für nicht genannte Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zur Beachtung!!!

Zu⁰: Salmoniden dürfen max. 7 Stück die Woche gefangen werden. Die Woche

Zu¹: Es darf nur 1 Raubfisch pro Tag gefangen werden. Also 1 Hecht oder 1 Zander !!

Zu²: Es dürfen insgesamt pro Tag nur 2 Stück gefangen werden. Das heißt 2 Karpfen oder 2 Schleie, oder 1Karpfen und 1 Schleie.

Zu³: Bei Hegefischen und vereinsinternen Fischen gilt ein Mindestmaß von 25 cm.

4. Allgemeine Bedingungen

Das Befahren von Wiesen und Heuwegen mit dem PKW ist auch durch das Einverständnis des Besitzers (bzw. des Pächters) untersagt.

Ausnahme ist eine schriftliche Erlaubnis des zuständigen Landwirtes, falls der Angler einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „G“ besitzt. Beide Schriftstücke müssen bei einer Kontrolle unaufgefordert vorgezeigt werden. Bei Zuwiderhandlung übernimmt der Verein keine Haftung. Nr. 6 der Fischereiordeung bleibt unberührt.

Die Beschädigung oder Verunreinigung des Ufers und des Gewässers ist verboten.

Das Parken der Kraftfahrzeuge auf der Straße zwischen der Regensburger Str. und der Kraburmühle ist nur in den Einbuchtungen der Straße erlaubt.

Kameradschaftliches und weidmännisches Verhalten am Gewässer sind Pflicht.

Jeder, der einen gültigen Erlaubnisschein besitzt, hat Kontrollrecht und Kontrollpflicht gegenüber jedem Angler am Gewässer.

Fangbücher sind Pflicht und müssen bis 15.12. des laufenden Jahres zur Auswertung abgegeben werden.

Jeder gefangene Fisch muß unverzüglich in das Fangbuch eingetragen werden.

Bei nicht Einhalten der Fangbuchbestimmungen erhöht sich der Preis der Jahreskarte im nächsten Jahr um 15 Euro.

Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen weder verkauft noch in private Gewässer eingesetzt werden. Eine Zuwiderhandlung hat den Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge.

Alle bei Gemeinschaftsangeln gefangenen Fische sind Eigentum des Vereins.

Das Angeln während der Zeit eines veröffentlichten Arbeitseinsatzes oder des Fischerfestes ist für Vereinsmitglieder nicht gestattet. Für die Einhaltung der Bestimmung ist nicht der Verkäufer der Tageskarte, sondern der Angler selbst verantwortlich.

Es darf nur mit einer Handangel auf Raubfische geangelt werden.

5. Hälterbecken im Magazingarten

Das Hältern von Salmoniden und Raubfischen ist auf 24 Stunden begrenzt. Karpfen und karpfenähnliche (Cypriniden) dürfen max. 10 Tage gehältert werden.

Besatzdatum, Fischart und Menge müssen in die dafür vorgesehene Liste leserlich mit Namen des Fängers eingetragen werden. Fische, die nicht auf der Liste stehen, sind Eigentum des Vereins.

6. Verstöße

Jeder, der gegen die Fischereiordnung verstößt, erhält eine Abmahnung. Des Weiteren wird die Abmahnung in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben. Bei Verstößen kann die Fischereierlaubnis jederzeit entzogen werden.

7. Inkrafttreten

Die Fischereiordnung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Geiselhöring, 06.01.2018